



Brüssel, den 26. Juni 2017
(OR. en)

10688/17

PECHE 271
DELECT 110

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Juni 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 4238 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.6.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/242 mit Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsweise der Beiräte im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 4238 final.

Anl.: C(2017) 4238 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.6.2017
C(2017) 4238 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.6.2017

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/242 mit
Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsweise der Beiräte im Rahmen der
Gemeinsamen Fischereipolitik**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist die Einrichtung von Interessenträger-Organisationen (Beiräten) vorgesehen, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten in Angelegenheiten des Fischereimanagements sowie der sozioökonomischen und bestandserhaltungsrelevanten Aspekte der Fischerei und Aquakultur in ihrem jeweiligen geografischen Gebiet oder Zuständigkeitsbereich zu beraten.

Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ enthält Bestimmungen zu den Aufgaben, zur Zusammensetzung, zur Arbeitsweise und zur Finanzierung der Beiräte und ermächtigt die Kommission, delegierte Rechtsakte zur Arbeitsweise der Beiräte zu erlassen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/242 der Kommission vom 9. Oktober 2014 enthält Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsweise der Beiräte im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und insbesondere für die Struktur und Organisation der Beiräte.

2. KONSULTATIONEN VOR DER ANNAHME DES RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt sollen die Bestimmungen für die beiden Hauptkategorien der in den Beiräten vertretenen Interessenträger gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 (Organisationen des Fischerei/Aquakultursektors auf der einen und die Zivilgesellschaft auf der anderen Seite) und die Bestimmung über die Ernennung des Exekutivausschusses der Beiräte gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/242 der Kommission, die nicht grundlegende Elemente der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ergänzen, geändert werden.

Was den Inhalt anbelangt, so wurden bei den Konsultationen vor der Annahme des vorliegenden delegierten Rechtsakts insbesondere die Beiräte einbezogen. Das Thema wurde während einer von der Kommission organisierten beiratsübergreifenden Sitzung am 5. Dezember 2016 unter Teilnahme aller zehn operationellen Beiräte eingehend erörtert, wobei auch einige informelle Beratungen zwischen den Kommissionsdienststellen und den Geschäftsstellen der Beiräte stattgefunden haben. Nach der beiratsübergreifenden Sitzung haben einige Beiräte bzw. einige ihrer Mitglieder schriftliche Stellungnahmen eingereicht.

Der Entwurf wurde der Sachverständigengruppe für Fischerei und Aquakultur am 15. Dezember 2016 in Anwesenheit von Sachverständigen der Mitgliedstaaten und Vertretern des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/242 der Kommission vom 9. Oktober 2014 enthält Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsweise der Beiräte im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und insbesondere für die Struktur und Organisation der Beiräte. Bei Inkrafttreten des vorliegenden delegierten Rechtsakts werden Artikel 2 und Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/242 der Kommission vom 9. Oktober 2014 geändert. Ziel des vorliegenden delegierten Rechtsakts ist es, zu einem reibungslosen Funktionieren der Beiräte beizutragen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.6.2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/242 mit Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsweise der Beiräte im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates², insbesondere auf Artikel 45 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sieht die Einsetzung von Beiräten vor, um für die ausgewogene Vertretung aller Interessenträger im Bereich der Fischerei und Aquakultur zu sorgen und zu den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik beizutragen.
- (2) Die Kommission hat in Übereinstimmung mit Artikel 45 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Delegierte Verordnung (EU) 2015/242 mit Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsweise der Beiräte im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik³ erlassen.
- (3) In Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/242 sind unter anderem die Begriffe „sektorspezifische Organisationen“ und „andere Interessengruppen“ definiert, die sich auf die beiden Kategorien von Interessenträgern beziehen, welche gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Beiräten vertreten sind.
- (4) Die Definition des Begriffs „sektorspezifische Organisationen“ sollte besser mit dem Wortlaut des Artikels 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Einklang gebracht werden, um mögliche Auslegungsprobleme zu vermeiden.
- (5) Da es sich um gemischte Organisationen handelt, die sowohl den Fischereisektor als auch andere Interessen vertreten, sollte klargestellt werden, dass die Generalversammlung über die Einordnung der Mitglieder der Beiräte in eine der

² ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/242 der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsweise der Beiräte im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 41 vom 17.2.2015, S. 1).

beiden in Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genannten Kategorien entscheidet.

- (6) Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/242 regelt die Struktur und Organisation der Beiräte und insbesondere die Ernennung des Exekutivausschusses durch die Generalversammlung.
- (7) Vor dem Hintergrund der Zusammensetzung der Beiräte gemäß Anhang III Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, wobei den sektorspezifischen Organisationen 60 % der Sitze in der Generalversammlung und dem Exekutivausschuss und den anderen Interessengruppen 40 % der Sitze zugeteilt werden, sollte beiden Kategorien das Recht eingeräumt werden, selbst über ihre Vertretung im Exekutivausschuss zu entscheiden und damit eine ausgewogene Vertretung aller Interessengruppen in den Beiräten zu gewährleisten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/242 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. „sektorspezifische Organisationen“: Organisationen, die die Fischer (einschließlich angestellter Fischer) und gegebenenfalls Aquakulturbetreiber sowie die Vertreter der Sektoren Verarbeitung und Vermarktung vertreten.“.
- (2) Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe c hinzugefügt:
 - „c) entscheidet über die Einordnung der Mitglieder der Beiräte in die Kategorien „sektorspezifische Organisationen“ oder „andere Interessengruppen“. Diese Entscheidung sollte auf objektiven und nachprüfbaren Kriterien wie den Bestimmungen der Satzung, der Mitgliederliste und der Art der Tätigkeiten der betreffenden Organisation beruhen.“;
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Auf der Grundlage der Meldungen der sektorspezifischen Organisationen und der anderen Interessengruppen für die ihnen jeweils gewährten Sitze ernennt die Generalversammlung einen Exekutivausschuss von bis zu 25 Mitgliedern. Nach Konsultation der Kommission kann die

Generalversammlung beschließen, einen Exekutivausschuss von bis zu 30 Mitgliedern zu benennen, damit kleine Flotten angemessen vertreten werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23.6.2017

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*